

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose  
per E-Mail

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-Holl

Datum  
25.10.2016

## Umsetzung der Vorschriften zu Grabsteinen aus Kinderarbeit auf Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DS-Nr. 16/0347, vom 06.10.2016

### Beratungsfolge

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

### Sitzungstermin

02.11.2016

### Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

#### Frage 1:

Gehen im Zweifel verbindliche Vorschriften des § 4a BestG NRW dem § 30 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung vor?

#### Antwort:

Ja.

#### Frage 2

Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit die städtische Satzung zu ändern? Wenn ja: wann wird die Verwaltung eine entsprechende Initiative ergreifen? Wenn nein. Warum nicht?

#### Antwort:

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW im Jahr 2014 wurde in § 4 a ein Aufstellungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit eingeführt. Zur Anwendung ist es erforderlich, dass die Landesregierung einerseits ein Zertifizierungsverfahren festlegt

- 2 -

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)  
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)  
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)  
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

#### Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:  
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM  
Straßenbahn: 66  
Busse: 508, 517, 529, 535

und andererseits prüft, für welche Herkunftsländer ein solches Verfahren erforderlich ist. Die Regelung sollte für alle Steine gelten, die ab dem 1.5.2015 ins Bundesgebiet eingeführt werden.

Die Verwaltung hat bereits in den Vorberatungen zu der Satzungsänderung im Jahr 2015 erläutert, dass wegen rechtlicher Unsicherheiten die Zertifizierungspflicht per Runderlass ausgesetzt wurde (siehe Anlage). In der Satzung wurde aus diesem Grund lediglich die grundsätzliche Zertifizierungspflicht mit aufgenommen, auf die Ahndung entsprechender Verstöße gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BestG wurde verzichtet, da diese nicht erfolgen kann.

Die Verwaltung wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung selbstverständlich ergänzen, sobald das Zertifizierungsverfahren rechtssicher ausgestaltet ist. Nach jetzigem Kenntnisstand ist dies frühestens zum Jahresende zu erwarten.

**Frage 3:**

Wendet die Verwaltung konsequent die Vorschriften gemäß § 4a Abs. 1 BestG NRW an und verlangt die entsprechenden Nachweise?

**Antwort:**

Nein, da die Zertifizierungspflicht ausgesetzt wurde und damit auch die Ahndung entsprechende Verstöße nicht verfolgt werden kann, ergibt sich kein Handlungsbedarf für die Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher